Die 1. BVG-Revision: Was wird anders?



Berufliche Vorsorge
Vorsorge- und Finanzberatung
Lebensversicherung
Anlagefonds
Hypotheken
Hausrat/Gebäude
Motorfahrzeuge
Gewerbe/Industrie
Risikomanagement

Fragen Sie uns.

© 0848 80 10 20 www.helvetiapatria.ch



1. BVG-Revision: Was wird anders per 1.1.2005?

Die 1. Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ist in der Herbstsession 2003 vom eidgenössischen Parlament beraten und der Gesetzestext ist verabschiedet worden. Nachfolgend zeigen wir Ihnen die wesentlichsten Änderungen auf, die mit dieser Neuordnung der zweiten Säule auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer zukommen werden.

Transparenzvorschriften

Ein Schwerpunkt der Revision gilt den gesteigerten Transparenzanforderungen. Die wichtigsten dieser Anforderungen sind:

- Verpflichtung der Vorsorgeeinrichtungen zu detaillierter Rechnungslegung über die Aktivitäten der beruflichen Vorsorge.
- Klare Vorschriften zu Berechnung von Gewinn und Verlust sowie zur Überschuss-Thematik.

Inkrafttreten

Die Vorschriften der 1. BVG-Revision treten in drei Schritten in Kraft: Der Teil über die Transparenz ist bereits seit dem 1.4. 2004 gültig; der Hauptteil der Revision mit den geänderten Aufnahmelimiten und teilweise geänderten Leistungen wird per 1.1. 2005 in Kraft gesetzt. Am 1.1. 2006 schliesslich folgen der Zweckartikel sowie steuerliche Bestimmungen (Einkauf, maximal versicherbares Gehalt).

Die Änderungen im Einzelnen

Die nachstehende Übersicht zeigt die wichtigsten Änderungen, die am 1.1.2005 in Kraft treten, im Vergleich der bisherigen und der neuen Regelungen. Die Aufstellung zeigt die gesetzlichen Bestimmungen; über die konkrete Situation in Ihrem Vorsorgewerk werden Sie separat orientiert.

	Bisher			Neu			
Obligatorisch Versicherte	Alle Arbeitnehmer, die einen Jahreslohn			Alle Arbeitnehmer, die einen Jahreslohn			
	von mehr als CHF 25 320 beziehen.			von mehr als CHF 18 990 beziehen.			
Versicherter Lohn	AHV-Jahreslohn, vermindert um den			AHV-Jahreslohn, vermindert um den			
	Koordinationsabzug von CHF 25 320.–.			Koordinationsabzug von CHF 22 155			
	Der versicherte Lohn beträgt mind.			Der versicherte Lohn beträgt mind.			
	CHF 3165	, max. CH	F 50 640.–.	CHF 3165, max. CHF 53 805			
Rentenalter	Frauen:			Frauen:			
Ordentliche Pensionierung	62 Jahre (63 Jahre bei Weiterarbeit)			64 Jahre			
	Männer:			Männer:			
	65 Jahre			65 Jahre			
Altersabhängige Staffelung der	Alter		Höhe	Alter		Höhe	
Sparbeiträge	Männer	Frauen	Sparbeitrag	Männer	Frauen	Sparbeitrag	
(Altersgutschriften in % des versicherten	25-34	25-31	7%	25–34	25-34	7 %	
Lohns)	35–44	32-41	10%	35–44	35–44	10 %	
	45–54	42-51	15%	45–54	45–54	15 %	
	55–65	52–62	18%	55–65	55–64	18 %	
Umwandlungssatz für die	7,2 % im Alter 62 für Frauen, im Alter 65			Ab Jahrgang 1949: 6,8 % im Alter 64 fü			
obligatorische Vorsorge	für Männer			Frauen, im Alter 65 für Männer.			
(Dieser Umwandlungssatz gilt ebenso				Für Jahrgär	nge 1940 (M	änner) resp. 194	
für die Berechnung der obligatorischen				(Frauen) bis 1948: jahrgangsabhängige			
Invalidenrente)				Übergangsregelung (s. nächste Seite)			

	Bisher	Neu			
Jahrgangsabhängige Übergangs-	(s. vorhergehende Seite	Jahrgang	Männer	Frauen	
egelung für den Umwandlungs-		1940	7,15 %		
satz			1941	7,10 %	
			1942	7,10 %	7,20 %
			1943	7,05 %	7,15 %
			1944	7,05 %	7,10 %
		1945	7,00 %	7,00 %	
		1946	6,95 %	6,95 %	
			1947	6,90 %	6,90 %
			1948	6,85 %	6,85 %
Ehegattenrente	Witwenrente für hinterk	Hinterbliebenen-Rente für Frauen und			
	keine Rente für hinterbl	Männer			
Invalidenrente	Grad der Erwerbs-	Invalidenrente	Grad der Erwerbs- Invalidenre		lidenrent
	unfähigkeit		unfähigkeit		
	0-49 %	0%	0 -	0-39%	
	50-66,6%	50%	40 – 49 %		25%
	ab 66,6 %	100%	50 -	-59 %	50%
			60 -	-69 %	75%
			ab 70 %		100%
Sondermassnahmen	Finanzierung von Sond	Beiträge für Sondermassnahmen werden nicht mehr erhoben.			
	die Verbesserung der Le				
	Eintrittsgeneration durc				
	Höhe von 1% der koord				
Einkaufsregelung	■ Voller Einkauf (sofe	■ Uneingeschränker Einkauf in die			
(in Kraft ab 1.1.2006)	vorgesehen) unter B	reglementarischen Leistungen			
	Einkaufsbeschränku	(sofern im Reglement vorgesehen).			
	■ Vorbezüge für Woh	■ Vor Einkauf müssen Vorbezüge für			
	vom möglichen Einl	Wohneigentum zurückbezahlt sein.			
		■ Das eingekaufte Altersguthaben darf			
		innert 3 Jahren nicht als Kapital bezogen werden.			

Was bedeutet dies für Sie als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer?

- Personen mit Löhnen zwischen CHF 18 990. und CHF 25 320. sind neu zu versichern (bisher nicht BVG-pflichtig).
- Die versicherten Löhne der meisten Arbeitnehmer steigen um CHF 3165.- als Folge des geringeren Koordinationsabzugs. Damit steigen auch die Beiträge.
- Die obligatorische Altersrente wird durch die Reduktion des Umwandlungssatzes sinken. Das Ausmass der Senkung ist abhängig vom Jahrgang; es wird durch die Erhöhung des versicherten Lohnes teilweise kompensiert.
- Bei Frauen kann durch die neue Sparstaffelung eine Veränderung bei den Sparbeiträgen entstehen.

Sie wollen mehr wissen? Wir liefern die Details.

BVG-Revision

Dieses Infoblatt kann nur auf die wichtigsten Fragen eingehen.

Für alle weiteren Auskünfte steht Ihnen Ihr Helvetia Patria Unternehmensberater gerne zur Verfügung.

Helvetia Patria Versicherungen

St. Alban-Anlage 26 CH-4002 Basel Telefon 0848 80 10 20 FAX 0848 80 10 21 www.helvetiapatria.ch Fragen Sie uns.

